

(I) Maßgebende Bedingungen

Lieferungen und Leistungen jeder Art beziehen wir (Besteller) ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen und etwaigen von uns beigefügten oder dem Lieferanten bekanntgegebenen Sonderbedingungen. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Bestellungen.

Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

(II) Angebot

Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist festsetzt, ist diese 60 Tage bindend.

(III) Bestellung

1. Bestellungen und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2. Die Annahme der Bestellung ist unverzüglich nach dem Zugang vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen.

3. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen – insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine – angemessen einvernehmlich zu regeln.

(IV) Liefertermine und -fristen

1. Die vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller oder an dem vom Besteller benannten Lieferort.

2. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige schwerwiegende, unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse entlasten den Lieferanten nur, wenn sie im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich angezeigt und die Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben angepaßt werden.

(V) Lieferverzug

1. Der Lieferant haftet dem Besteller für alle Schäden aus dem Verzug. Der Besteller ist – unbeschadet seiner Ansprüche auf Schadenersatz – nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, ersatz- und entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten und die Lieferung und Leistung durch einen Dritten erbringen zu lassen. Dabei entstehende Mehrkosten hat der Lieferant zu tragen.

2. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadenersatz auf Frachtmehrkosten, Untersuchungskosten, Ein- und Ausbaukosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.

(VI) Zahlung

Die Zahlung erfolgt nach Eingang der Rechnung und Lieferung – die Frist beginnt mit dem jeweils späteren Termin – innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

(VII) Qualität

1. Der Lieferant ist verantwortlich dafür, daß seine Lieferungen den vertraglichen Vereinbarungen, den anerkannten Regeln der Technik, den Sicherheitsvorschriften sowie den technischen Daten entsprechen.

2. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen Lieferanten und Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

(VIII) Mängelanzeige

Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie im ordnungsgemäßen Geschäftsablauf festgestellt werden anzuzeigen, spätestens innerhalb von 2 Wochen ab Feststellung. Für verdeckte Mängel gilt die gleiche Regelung.

(IX) Mängelansprüche

1. Bei Mängeln der Lieferung ist nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern. In dringenden Fällen kann der Besteller, nach Information des Lieferanten, die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

2. Mängelansprüche verjähren mit einer Frist von 24 Monaten ab Abnahme der Ware durch den Besteller; für Waren, die für einen Weiterverkauf – auch in Verbindung mit unseren Fertigprodukten – bestimmt sind, beginnt diese Frist mit Inbetriebnahme durch unsere Kunden. Sie läuft höchstens 36 Monate ab Abnahme durch uns.

3. Auf Verlangen des Bestellers sind vom Lieferanten die von ihm zu ersetzenden Teile auf seine Kosten innerhalb von 2 Wochen zur Verfügung zu stellen.

4. Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Behandlung sowie vom Besteller oder Dritten zu vertretende Einwirkungen auf den Liefergegenstand.

5. Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richten sich die Mängelansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.

(X) Haftung

1. Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden, der uns und/oder Dritten durch vertragswidriges oder sonstiges schädigendes Verhalten zugefügt wird. Er stellt uns insoweit von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

2. Die Haftung des Bestellers für Schadensersatzansprüche aus Gesetz oder Vertrag beschränkt sich auf solche Fälle, in denen der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Bestellers, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

(XI) Schutzrechte

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben. Er stellt den Besteller von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

(XII) Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Bestellers

Modelle, Werkzeuge, Matrizen, Muster, Zeichnungen u.a., ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zu Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Bestellers und sind geheimzuhalten. Sie dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung weder Dritten zur Einsicht oder Verfügung überlassen, noch zur Herstellung von Waren überlassen werden.

Dies gilt auch für vom Lieferanten nach unseren Angaben angefertigte Zeichnungen, Modelle und Muster.

(XIII) Eigentumsvorbehalt

Vom Besteller beigestelltes Material bleibt Eigentum des Bestellers. Es ist mit der üblichen Sorgfalt zu verwahren.

(XIV) Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Besteller und Lieferant gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des Gesetzes zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Wareneinkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

2. Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.

3. Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers.

4. Der Lieferant ist darüber informiert und damit einverstanden, dass alle ihn betreffenden Daten, auch personenbezogene im Sinne des Datenschutzgesetzes, im Rahmen unserer elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im Übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrages eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.